

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **16.04.2012** AZ: **BSG 2011-12-16** 

## Urteil zu BSG 2011-12-16

In dem Verfahren BSG 2011-12-16

Bundesvorstand Piratenpartei Deutschland
vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden

- Antragsteller -

gegen

vertreten durch Rechtsanwalt

- Antragsgegner -

wegen

Parteiausschlussverfahren

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Joachim Bokor, Claudia Schmidt, Markus Gerstel, Michael Ebner und Georg von Boroviczeny in seiner Sitzung vom 16.04.2012 aufgrund der mündlichen Verhandlungen vom 30.01. und 10.03.2012 entschieden:

Die Berufung gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Rheinland-Pfalz vom 30.11.2011 wird als unbegründet zurückgewiesen.

## **Zum Sachverhalt:**

Der Antragsgegner hatte am 13.05.2008 auf der Mailingliste "Aktive" der Piratenpartei die Thesen des verurteilten Holocaustleugner und Verfasser des sogenannten Rudolf-Gutachtens, Germar Rudolf verteidigt. Es handelt sich um folgende Aussagen des Antragsgegners:

"Wenn <mark>Polen Deutschland den Krieg er</mark>klärt hat (u<mark>nd d</mark>as hat Polen indirekt durch die Gene<mark>ralmobilmachung), dann hatte Deu</mark>tschland jede Le<mark>gitim</mark>ation, Polen anzugreifen."

"Nun, bis vor einigen Monaten glaubte ich auch, daß di<mark>ejenig</mark>en, die "Auschwitz leugnen" einfach nur pubertäre Spinner sind. Damals hatte ich aber auch noch nicht Germar Rudolf gelesen. Sorry, aber das Buch prägt einfach – zumindest wenn man objektiv ran geht."

Mit Bundesvorstandsbeschluss vom 05.06.2008 wurde wegen dieser Äußerungen eine Verwarnung gegen den Antragsgegner ausgesprochen.

Nachdem der Antragsgegner auf dem Bundesparte<mark>itag 2</mark>009 zum Ersatzmitglied des Bundesschiedsgerichts gewählt worden war, hatten verschieden<mark>e Med</mark>ien- und Blogbeiträge über das Thema berich-

-1/5-



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **16.04.2012** AZ: **BSG 2011-12-16** 

tet. Im Bericht 05.07.2009 über den Bundesparteitag erwähnt Spiegel Online die Diskussionen aus 2008 und zitiert aus der Stellungnahme des Antragsgegners im Wiki<sup>1</sup>. In mehreren Blog-Beiträgen – u.a. 06.07.2009 auf FixMBR, 06.07.2009 bei den Ruhrbaronen und 07.07.2009 bei Spreeblick – werden wiederum die Usenet-Diskussionen und auch die Stellungnahme von 12.05.2009 zitiert. Das Thema wird 08.07.2009 von

der taz, 11.07.2009 noch einmal von Spiegel Online und 16.07.2009 von der Jungle World aufgegriffen.

Auf Grund der darauf folgenden heftigen Diskussionen über die Äußerungen des Antragsgegners innerhalb und außerhalb der Piratenpartei forderte der Vorstand den Antragsgegner am 07.07.2009 auf, sich noch deutlicher von seinen Äußerungen zu distanzieren.<sup>2</sup>

Diese Distanzierung erfolgte am 08.07.2009³ mit folgendem Wortlaut:

"Liebe Piraten

Hiermit erkläre ich in Übereinstimmung mit der Satzung der Piratenpartei Deutschland, daß ich faschistische Bestrebungen jeder Art entschieden ablehne. Weiterhin erkläre ich, daß ich den Holocaust weder leugne noch geleugnet habe und auch nicht gedenke, dies in Zukunft zu tun. Ich habe keinen Zweifel daran, daß im Zuge dieses durch das nationalsozialistische Deutschland begangene Verbrechen über 6 Millionen Menschen umgebracht worden sind, die meisten von ihnen Juden. Ich bin ebenfalls davon überzeugt, daß Adolf Hitler den Krieg bewusst und willentlich durch den Angriff auf Polen gestartet hat. Ich habe tiefstes Mitgefühl für die Opfer dieser Verbrechen und ihre Angehörigen. Ich werde in Zukunft jegliche Äußerungen unterlassen, die an dieser, meiner Meinung Zweifel aufkommen lassen könnten.

Abschließend möchte ich mich bei allen Beteiligten für die Turbulenzen der vergangenen Tage entschuldigen, die durch meine früheren, mißverständlichen Aussagen ausgelöst wurden. Weiterhin möchte ich mich für den Rückhalt bedanken, den ich in der Partei von vielen, insbesondere jenen, die mich persönlich kennen, erhalten habe.

Mit pirati<mark>gen Grüßen"</mark>

Nachdem bekannt wurde, dass der Antragsgegner auf der Landesliste zur Bundestagswahl in Rheinland-Pfalz aufgestellt wurde, erklärte der Vorstand der Piratenpartei die Situation neu bewerten zu müssen und beschloss in seiner Vorstandssitzung am 16. Juli 2009 einstimmig den Antragsgegner vom Amt des Ersatzrichters am Bundesschiedsgericht zu entheben, sowie ihm zunächst befristet bis Ende September 2010 die Befähigung abzuerkennen, erneut für ein Parteiamt zu kandidieren.

Der Bundesvorstand hat ferner beschlossen das Parteiaussch<mark>lussve</mark>rfahren vor dem Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz zu beantragen, weil der Antragsgegner sich vorsätzlich parteischädigend und satzungswidrig verhalten habe.

http://bit.ly/JrdUzp – Stellungnahme vom 12.05.2009

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> http://www.piratenpartei.de/node/810

http://bit.ly/110Q4Y - Stellungnahme vom 08.07.2009



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **16.04.2012** AZ: **BSG 2011-12-16** 

Mit Schreiben vom 04.03.2010 beantragte der Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland vor dem Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz die Einleitung eines Parteiausschlussverfahren gegen den Antragsgegner Zur Begründung wurde angeführt, dass der Antragsgegner aufgrund von Äußerungen, die als grenzwertig zum faschistischen Gedankengut angesehen werden müssen, und seiner Reaktion auf Kritik auf solche der Partei erheblichen Schaden zugefügt habe.

Bei der Bewertung der Äußerungen des Antragsgegners sollen laut Vortrag des Klägers auch Stellungnahmen des Antragsgegners auf der Aktiven Mailingliste vom 15.10.2010 Berücksichtigung finden.

Mit Beschluss vom 30.11.2011 hat das Landesschiedsgericht den Antrag auf Parteiausschlussverfahren als unbegründet abgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 16.12.2011 wurde gegen den Beschluss Berufung vom Antragsteller eingelegt.

Der Antragsteller beantragt:

den Antragsgegner aus der Piratenpartei auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt:

den Antrag abzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Akten der Vorinstanz, die Schriftsätze des Antragstellers vom 16.12.2011, die Erwiderung des Antraggegners vom 30.01.2012 sowie die Verhandlungsprotokolle der fernmündlichen Verhandlung vom 30.01.2012 und der mündlichen Verhandlung am 10.03.2012 verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ergibt sich aus §13 SGO.

Das Parteiausschlussverfahren ist in §6 Abs. 2 Bundessatzung geregelt. Hiernach kann ein Pirat nur dann ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Piratenpartei Deutschland verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.<sup>4</sup>

Die Voraussetzungen des §6 Abs. 2 der Bundessatzung wurden im Beschluss des Landesschiedsgerichts im Wesentlichen sachlich richtig gewürdigt. Auf die Einzelheiten hierzu soll im Folgenden daher nicht weiter eingegangen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> vgl. BSG 2011-04-11-3 – Grundsätzliches zum Parteiausschlussverfahren, http://bit.ly/kwPswh



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **16.04.2012** AZ: **BSG 2011-12-16** 

Das vorliegende Verfahren ist durch einige Besonderheiten gekennzeichnet. Zunächst ist die überlange Verfahrensdauer augenfällig.<sup>5</sup> Zum anderen wurden von Seiten des Antragstellers wegen der streitgegenständlichen Äußerungen des Antragsgegners mehrere Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen; dies ist jedoch nicht zulässig:

Ist ein Mitglied wegen eines Verstoßes gegen seine Mitgliedschaftspflichten bereits mit einer Ordnungsmaßnahme nach der Satzung belegt worden, so kommt eine erneute Ahndung mit einem Ausschluss nicht in Betracht. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass für den Parteiausschluss die Parteigerichte und für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen die Parteivorstände zuständig sind. Für den Grundsatz "ne bis in idem" müssen der Partei die Maßnahmen aller ihrer Organe zugerechnet werden.<sup>6</sup> An die einmal ergangene Entscheidung ist die Partei auch dann gebunden, wenn sich im nachhinein herausstellt, dass der angerichtete Schaden wesentlich größer war, als zum Zeitpunkt des Erlasses der Ordnungsmaßnahme angenommen.

Die Äußerungen des Antragsgegners auf der Mailingliste "Aktive" vom 13.05.2008, die geeignet erscheinen, ein Parteiausschlussverfahren erfolgreich durchzuführen, wurden bereits durch Beschluss des Vorstandes am 05.06.2008 mit der Ordnungsmaßnahme der Verwarnung belegt. Der Antragsgegner hat gegen diese Ordnungsmaßnahme keinerlei Rechtsmittel eingelegt. Die ausgesprochene Verwarnung ist daher bestandskräftig. Dies bedeutet, dass der Antragsgegner wegen dieser Behauptungen auf der Mailingliste "Aktive" nicht mit einer weiteren Ordnungsmaßnahme oder einem Parteiausschluss belegt werden kann.

Dem Antragsteller ist darin zuzustimmen, dass die mediale Aufmerksamkeit und bundesweite Presseberichterstattung, sowie die innerparteilichen – teils heftigen – Diskussionen in Foren, Blogbeiträgen und Mailinglisten, zu einem erheblichen Schaden für die Partei geführt haben. Dies hat das Landesschiedsgericht verkannt. Einerseits belegt dies die große öffentliche Verbreitung in verschiedenen bundesweiten und auch internationalen Medien sowie andererseits die weite – über den Landesverband Rheinland-Pfalz hinaus – parteiöffentliche Verbreitung der fraglichen Äußerungen des Antragsgegners. Festzuhalten ist jedoch, dass die Berichterstattung und die interne Diskussion immer an den Aussagen des Antragsgegners, die bereits mit der Ordnungsmaßnahme geahndet wurden, festgemacht worden sind.

Durch die Kandidatur des Antragsgegners im Jahr 2009 zum Ersatzrichter des Bundesschiedsgerichtes und seine Kandidatur für die Landesliste zur Bundestagswahl hat sich der Schaden für die Partei wesentlich vergrößert, als er zum Zeitpunkt des Erlasses der Ordnungsmaßnahme gewesen ist. Dies

- Siehe dazu auch die Stellungnahmen des Landesparteitages RLP und des Landesschiedsgerichtes RLP unter Fußnote 7.
- "Grundsätzlich muss auch bei Ordnungsmaßnahmen das allgemeine Verbot der Doppelbestrafung für ein abgegrenztes Verhalten gelten. Dies greift jedoch nicht, wenn zuvor nur eine informelle "politische Reaktion" erfolgte oder sich eine weitere Ordnungsmaßnahme auf einen neuen Tatbestand stützt ("Nachrede-Verhalten")." Wißmann in Kersten/Rixen (Hrsg.), Parteiengesetz (PartG) und europäisches Parteienrecht, §10 Rn 28, mwN.

-4/5-



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 16.04.2012 AZ: BSG 2011-12-16

kann dem Antragsgegner aber im Nachhinein nicht zum Nachteil gereichen, da – wie gezeigt – er für diese Äußerungen bereits verwarnt worden war. Darüberhinaus hat der Antragsgegner sich entsprechend der Aufforderung des Antragstellers von diesen Aussagen mit seiner Erklärung vom 09.07.2009 distanziert. Auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht hat der Antragsgegner sich von seinen damaligen Äußerungen aus dem Jahr 2008 deutlich distanziert.

Da die Äußerungen aus dem Jahr 2008 für ein Parteiausschlussverfahren nicht in Betracht kommen, müssen weitere, von der bereits mit der Ordnungsmaßnahme der Verwarnung nicht erfasste, Verstöße des Antragsgegners geprüft werden.

Der Kläger hat in dem Verfahren weitere Äußerungen des Beklagten auf der Mailingliste "Aktive" vom 15.12.2010 zur Begründung seines Antrages vorgetragen.

Hier hat sich der Antragsgegner in diversen Mails mit dem Betreff "Re: Holocaust-Leugnung" zu dem genannten Thema geäußert. Der Antragsgegner diskutiert dort mit anderen Mailinglistenteilnehmern und kritisiert u.a. den Begriff "Holocaust" für den Völkermord unter dem Naziregime und fragt, warum nur dieser Völkermord einen speziellen Begriff hat und nicht auch andere Völkermorde. Diese und auch die anderen Äußerungen sind sicherlich sprachlich nicht besonders geschickt formuliert sowie politisch und historisch in hohem Maße unsensibel, jedoch lassen die Einlassungen des Antragsgegners an keiner Stelle eine Holocaustleugnung oder gar -relativierung erkennen.

Insgesamt ist das Niveau der Diskussion auf dieser Liste zu diesem Themenkomplex nicht besonders hoch oder fundiert. Die Äußerungen des Antragsgegners sind aber insgesamt als von der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit gedeckt anzusehen.

Darüberhinaus haben die späteren Äußerungen auf dieser Liste – im Gegensatz zu den Äußerungen aus 2008 – keinerlei Außenwirkung erzielt, so dass weder das Erscheinungsbild noch die Selbstdarstellung der Partei durch diese Diskussionsbeiträge schwer beeinträchtigt worden sind. Dass der Fall in der medialen Berichterstattung immer noch eine prominente Stellung einnimmt, ist der langen Verfahrensdauer, der auch vom Landesparteitag RLP festgestellten Unstimmigkeiten in der erstinstanzlichen Verfahrensführung<sup>7</sup> und der Verknüpfung mit verwandten Äußerungen und Verfehlungen anderer Parteimitglieder geschuldet. Dies kann aber derzeit nicht dem Antragsgegner angelastet werden. Insgesamt gesehen sind diese Diskussionsbeiträge nicht geeignet eine Ordnungsmaßnahme auszusprechen. Es kann dem Antragsgegner lediglich vorgeworfen werden sich in gemäßigter Form weiterhin zu dem Thema geäußert zu haben. Mehr aber auch nicht.

Eine Kostenerstattung – wie vom Antragsgegner beantragt – kommt mangels entsprechender Regelung auch im Berufungsverfahren nicht in Betracht.

Stellungnahmen des (neugewählten) Landesschiedsgerichtes RLP vom 26.02.2011: http://bit.ly/HCKmQF und vom 26.09.2011: http://bit.ly/qdYl9H

Rüge des Landesschiedsgerichtes durch den Landesparteitag RLP vom 26.02.2011: http://bit.ly/HCJRGa